

Neuigkeiten aus dem genossenschaftlichen Verbund und der Energiewirtschaft

Ein Kooperationsangebot des Genossenschaftsverbandes e.V.
und des Landesnetzwerkes der Bürger-Energiegenossenschaften Hessen e.V.

Ausgabe 5 / 2016

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Vorstände & Aufsichtsräte der Energiegenossenschaften,

hiermit erhalten Sie den neuen Energie-Newsletter des Landesnetzwerkes der Bürger-Energiegenossenschaften in Hessen e.V. und des Genossenschaftsverbandes e.V. Auf den folgenden Seiten erwarten Sie Informationen und Neuigkeiten zu aktuellen Themen rund um das Genossenschaftswesen, die rechtlichen Rahmenbedingungen und die Energiewirtschaft. Ebenfalls erhalten Sie Hinweise auf interessante Veranstaltungen.

Bei Fragen kommen Sie gern auf uns zu.

Viel Spaß beim Lesen!

Themen

1	Neues aus der Energiewirtschaft	2
2	Gesetzliche Rahmenbedingungen	9
3	Termin-(Ankündigungen) & Veranstaltungen	13

Mit freundlichen Grüßen

i.V. Bernhard Brauner

Gründungszentrum "Neue Genossenschaften" /
Kompetenzzentrum "Energie, Immobilien & Versorgung"
Genossenschaftsverband e.V.

Nils Rückheim

Geschäftsführer
Landesnetzwerk Bürger-
Energiegenossenschaften Hessen e.V.

Impressum:

Anbieterkennung nach § 5 Telemediengesetz (TMG) und Angaben nach der Dienstleistungs-Informationspflichten-Verordnung

Landesnetzwerk Bürger-Energiegenossenschaften Hessen e.V.
„Haus der Energie“
Helmholtzstraße 1
64711 Erbach

Redaktion: Nils Rückheim
Geschäftsführer LaNEG Hessen e.V.
Tel.: 06062 8097-15
E-Mail: nils.rueckheim@laneg-hessen.de

Neuigkeiten aus dem genossenschaftlichen Verbund und der Energiewirtschaft

Ein Kooperationsangebot des Genossenschaftsverbandes e.V. und des Landesnetzwerks der Bürger-Energiegenossenschaften Hessen e.V.

Ausgabe 5 / 2016



1 Neues aus der Energiewirtschaft

■ Chancen mit viel Wind: Genossenschaften informieren sich bei Energietagen

Ob Direktvermarktung, genossenschaftliche Windparks oder veränderte gesetzliche Rahmenbedingungen - die Windbranche ist in Bewegung. Zum Auftakt der Energietage stellten Experten in Mainz neue Geschäftsfelder vor und berichteten über weitere Neuerungen. Interessierte hatten im September noch in Hannover und Schwerin die Möglichkeit, sich zu informieren.



Das Organisationsteam: Björn Burgey, Daniela Watzke, Annett Zimmermann, Bernhard Brauner (v.l.)

Das Interesse war groß: Nicht nur zahlreiche Vorstände von Energiegenossenschaften, auch Vertreter von Volks- und Raiffeisenbanken sowie weiterer Partnerorganisationen kamen zu der Eröffnungsveranstaltung der Energietage 2016 nach Mainz.

Auch der LaNEG Hessen war vor Ort vertreten und konnte sich als Netzwerk der Bürger-Energiegenossenschaften in Hessen den Banken und Unternehmen aus der Branche vorstellen. Das vom Land geförderte Netzwerk unterstützt die Energiegenossenschaften bei der Umsetzung von Windenergieprojekten.



Nils Rückheim, Geschäftsführer des LaNEG Hessen e.V.

Neben Neuerungen bei der Projektierung und Realisierung von Windparks ging es in verschiedenen Vorträgen auch um die aktuellen und bevorstehenden Rahmenbedingungen durch das neue Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG). So stellen vor allem die Ausschreibungen für Windenergieanlagen und große Photovoltaikanlagen die rund 250 Energiegenossenschaften im Verbandsgebiet vor große Herausforderungen. Energiegenossenschaften verfolgen üblicherweise jeweils nur ein Windprojekt zeitgleich in ihrer Region. Dementsprechend können sie das Zuschlagsrisiko einer Ausschreibung nicht über mehrere Projekte verteilen. Um auf die neuen Herausforderungen zu reagieren, wird insbesondere den kleinen und mittelgroßen Energieerzeugern empfohlen, sich auf ein Geschäftsfeld zu spezialisieren und Kooperationen mit Dienstleistern, Projektierern und Stadtwerken anzustreben.

Neuigkeiten aus dem genossenschaftlichen Verbund und der Energiewirtschaft

Ein Kooperationsangebot des Genossenschaftsverbandes e.V.
und des Landesnetzwerks der Bürger-Energiegenossenschaften Hessen e.V.

Ausgabe 5 / 2016



In weiteren Vorträgen stellten Experten verschiedene Nutzungsmöglichkeiten technischer Module vor und erläuterten, wie an geeigneten Windstandorten Optimierungen an den Anlagen zu einer ertragreicheren Stromproduktion führen. Neben technischen Neuerungen zeigten sich Mitglieder und zukünftige Betreiber von Windanlagen auch interessiert an kaufmännischen Fragen wie der Projektfinanzierung und Direktvermarktung. Im Anschluss an die Vorträge erhielten die Teilnehmer Gelegenheit, sich an verschiedenen Unternehmensständen zu informieren.

■ Geschäftsmöglichkeiten bei Solardachanlagen und Freiflächenanlagen für Energiegenossenschaften in 2017 – Mögliche Erhöhung der EEG-Vergütung

Aufgrund von Veränderungen im EEG 2017 könnte es sich ab 2017 wieder für Energiegenossenschaften lohnen, Solaranlagen bis 100 kW installierte Leistung bei hundertprozentiger Einspeisung im Rahmen der EEG-Vergütung und bei Solaranlagen zwischen 100 kW und 750 kW im Rahmen des Marktprämienmodells zu errichten.

Im Rahmen der Novellierung des EEG 2017 wurde festgelegt, dass alle Solaranlagen (Dach- und Freiflächenanlagen) mit einer installierten Leistung bis einschließlich 750 kW weiterhin (oder wieder) eine EEG-Vergütung oder Marktprämie erhalten (§§ 19, 22 Abs. 3 S. 2 EEG 2017). Ferner wurde der Degressionsmechanismus (sog. atmender Deckel) in § 49 EEG 2017 für Solaranlagen verbessert. Der Bezugszeitraum der monatlichen Zubauzahlen, der Grundlage für die Korrektur der Degression ist, wurde von zwölf auf sechs Monate verkürzt (§ 49 Abs. 1 S. 2, 4 EEG 2017). Ferner steigt die EEG-Vergütung zukünftig stärker und schneller an. Diese Änderungen sind eine Reaktion auf den andauernden viel zu geringen Solarzubau.

Die Vergütungssätze im Sinne des Marktprämienmodells liegen ab dem 1. Januar 2017 für Freiflächenanlagen und Dachanlagen auf Nichtwohngebäuden im Außenbereich bis 750 kW bei 8,91 ct/kWh (§ 48 Abs. 1, 3 EEG 2017) und bei Dachanlagen, die der Direktvermarktungspflicht unterliegen, weil sie größer als 100 kW sind, bis 10 kW bei 12,70 ct/kWh, bis 40 kW bei 12,36 ct/kWh und bis 750 kW bei 11,09 ct/kWh (§ 48 Abs. 2 EEG 2017).

Die festen Einspeisevergütungssätze liegen ab dem 1. Januar 2017 für Freiflächenanlagen und Dachanlagen auf Nichtwohngebäuden im Außenbereich bis 100 kW bei 8,53 ct/kWh (§ 48 Abs. 1, 3 EEG 2017 i.V.m. § 53 S. 1 EEG 2017) und bei Dachanlagen bis 10 kW bei 12,31 ct/kWh, bis 40 kW bei 11,97 ct/kWh und bis 100 kW bei 10,71 ct/kWh (§ 48 Abs. 2 EEG 2017 i.V.m. § 53 S. 1 EEG 2017). Diese Vergütungssätze verringern sich gem. § 49 Abs. 1 EEG 2017 monatlich um jeweils 0,5%. Vierteljährlich wird diese Absenkung je nach Zubau nach oben oder unten korrigiert und die EEG-Vergütung passt sich entsprechend an (§ 49 Abs. 1 bis 3 EEG 2017). Wenn der Solarzubau 2.300 MW unterschreitet, beträgt die Degression nur 0,25%. Bei einer Zubaumenge von unter 2.100 MW gibt es eine Nulldegression. Liegt der Solarzubau unter

Neuigkeiten aus dem genossenschaftlichen Verbund und der Energiewirtschaft

Ein Kooperationsangebot des Genossenschaftsverbandes e.V.
und des Landesnetzwerks der Bürger-Energiegenossenschaften Hessen e.V.

Ausgabe 5 / 2016



Damit sind es nur zwei Monate, in denen ein erhöhter Vergütungssatz gezahlt werden würde. Wenn man die 891,6 MW als Grundlage nimmt, müsste es aufgrund der erstmalig erhöhten Vergütungssätze im Februar und März 2017 einen Mehrzubau im Vergleich zum derzeitigen monatlichen Zubau von mindestens 408,4 MW geben, damit die nächste Erhöhung der Vergütungssätze nur 1,5% und nicht 3% betragen würde. Die Vergütungssätze würden bei einer weiteren Erhöhung von 3% je nach Anlagengröße ungefähr den Stand von Juni bis März 2014 haben. Wenn der Mehrzubau im Februar und März 2017 mindestens 808,4 MW betragen würde, würde es keine Erhöhung der Vergütungssätze, sondern nur eine Nulldegression geben. Demnach kann man wohl mit einer weiteren Erhöhung der Vergütungssätze rechnen.

Demzufolge könnte es sich ab 2017 wieder für Energiegenossenschaften lohnen, Solaranlagenprojekte bis 100 kW installierte Leistung bei hundertprozentiger Einspeisung im Rahmen der EEG-Vergütung und Solaranlagenprojekte zwischen 100 kW und 750 kW im Rahmen des Marktprämienmodells umzusetzen. Deswegen sollten Energiegenossenschaften insbesondere ihre nicht realisierten Solarprojekte neu bewerten, ob sich diese Projekte bei der zu erwartenden ansteigenden EEG-Vergütung wieder wirtschaftlich lohnen.

• WindEnergy-Dividende in Hessen eingeführt

Hessische Kommunen können jetzt direkte finanzielle Beteiligung an den Pachteinahmen aus Windenergieflächen im Staatswald beantragen

Kommunen, die unmittelbar betroffen sind und eine Windenergieanlage in ihren Gemeindegrenzen oder in direkter Nachbarschaft haben, können jetzt eine Beteiligung an den Pachteinahmen für Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen beantragen. Die Höhe der finanziellen Beteiligung der Städte und Gemeinden beträgt 20 Prozent des wirtschaftlichen Ertrages aus den Pachteinahmen. Anspruchsberechtigte Kommunen können diese Gelder frei verwenden. Sowohl der Hessische Städtetag als auch der Hessische Städte- und Gemeindebund haben diese Form der finanziellen Beteiligung an der Windkraft im Staatswald ausdrücklich begrüßt. Die Antragstellung an das Regierungspräsidium Kassel ist mittels eines formlosen Antrags unter Nachweis der Betroffenheit und der Antragsberechtigung möglich. Die Ausführungsbestimmungen, die zum 13. Juli 2016 in Kraft getreten sind, sind im Staatsanzeiger für das Land Hessen vom 1. August 2016, in der Ausgabe 31/2016, S. 816, veröffentlicht.

Neuigkeiten aus dem genossenschaftlichen Verbund und der Energiewirtschaft

Ein Kooperationsangebot des Genossenschaftsverbandes e.V.
und des Landesnetzwerks der Bürger-Energiegenossenschaften Hessen e.V.

Ausgabe 5 / 2016



■ Leitfaden BENERKON erschienen

Der Leitfaden „Bürgerenergiegenossenschaften- Konflikte erfolgreich identifizieren und handhaben“ wurde im Rahmen des Forschungsprojekts „BENERKON“ veröffentlicht. Dieser Leitfaden entstand als Ergebnis des Forschungsprojekts „BENERKON“ und ist ab sofort auf der Webseite der HfWU zum Download bereitgestellt.

Der Leitfaden bietet für Bürgerenergiegenossenschaften (BEGs) eine Unterstützung bei der:

- Identifizierung typischer Konflikte in BEGs (Themen, Akteure, Ziele, Handhabungsmuster), insbesondere vor dem Hintergrund der Änderung der gesetzlichen Rahmenbedingungen,
- Abschätzung der Auswirkung dieser Konflikte auf die BEGs und
- Auswahl von Handhabungsmaßnahmen für eine erfolgreiche Konfliktbehandlung in BEGs.

Mit Hilfe des Leitfadens lassen sich geeignete Handhabungsmaßnahmen anhand eines Bewertungsschemas auswählen. Dieses Schema zeigt in den Kategorien Kosten, Organisationsentwicklung, Nachhaltigkeit und Beziehung (zwischen den Mitgliedern) die zu erwartenden Auswirkungen für jede dargestellte Konfliktbehandlung auf.

Den Leitfaden können Sie hier herunterladen: [Link](#)

■ Praxisleitfaden Nahwärme der Energieagentur Rheinland-Pfalz

Zur Unterstützung insbesondere kommunaler Umsetzer hat die Energieagentur Rheinland-Pfalz einen praxisnahen Leitfaden zur Umsetzung von Nahwärmenetzen erarbeitet. Er vermittelt Anregungen und Hilfestellungen für Planung und Realisierung.

In einem Grundlagenkapitel werden die Eigenschaften und die Funktionsweise eines Nahwärmekonzeptes beschrieben und generell in die Thematik eingeführt. Neben wichtigen Voraussetzungen im Zuge der einzelnen Planungs- und Umsetzungsschritte wird auf die Vorteile eines Nahwärmeverbundes eingegangen.

Eine Checkliste gibt Empfehlungen für die kommunale Praxis „Von der Idee zur Umsetzung“. In acht Meilensteinen werden die grundlegenden Schritte der Realisierung von der Projektinitiierung bis zur Durchführung aufgezeigt. Diese Schritte verstehen sich als übergeordneter Handlungsrahmen, können von Projekt zu Projekt voneinander abweichen und dienen als Orientierungsrahmen.

Neuigkeiten aus dem genossenschaftlichen Verbund und der Energiewirtschaft

Ein Kooperationsangebot des Genossenschaftsverbandes e.V. und des Landesnetzwerks der Bürger-Energiegenossenschaften Hessen e.V.



Ausgabe 5 / 2016

■ Leitfaden "Handlungsorientierungen für Energiegenossenschaften"

Im Rahmen des Forschungsprojekts EnGeno wurde ein Leitfaden für Energiegenossenschaften erstellt, der für die wesentlichen Handlungsbereiche von und in Energiegenossenschaften umfassende praxisrelevante Informationen auf verständliche und übersichtliche Weise darstellt. Sie können den Leitfaden hier ([Link](#)) herunterladen. Auf der Webseite finden Sie auch weitere interessante Informationen zu dem Projekt.

■ Mit farblicher Eleganz gegen die Verspargelung der Landschaften

Die Initiative „beautiful power“ möchte mit schönen Windmühlen und sozialer Intelligenz gegen Vorbehalte vorgehen - Farbdesign an Windkraftanlagen und visueller Landschaftsschutz nach Friedrich Ernst von Garnier.



Dass die Windräder in Deutschland überall gleich weißgrau sind, hat seinen Ursprung im Grundsatz der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV). Dort heißt es: „Windenergieanlagen werden wie allgemeine Luftfahrthindernisse behandelt...“. Deshalb sind Windräder mit weißgrauer und, je nach Höhe, noch mit roter Farbe angestrichen. Die „Verspargelung“ der Landschaft beschreibt nicht nur eine willkürliche und oft massenhafte Anordnung der Anlagen, sondern auch deren farbiges Erscheinungsbild - um das es der Initiative geht und worauf Farbdesign Einfluss nehmen kann. Die Tageskennzeichnung der AVV wurde schon lange vor den ersten Windenergieanlagen für eher selten vorkommende Masten, Türme, Sendeanlagen und dergleichen angewendet und wird den heutigen Windrädern nicht gerecht. Denn Windenergieanlagen sind mehr als nur eine seltene Stange in der Landschaft. Sie sind das deutliche Wahrzeichen der Energiewende und bedürfen einer angemessenen Gestaltung. Die bisherige weißgrau-rote Tageskennzeichnung der Windenergieanlagen wird von Piloten in ihrem Nutzen angezweifelt und ist allgemein eine ästhetische Zumutung.

Mit der Initiative „beautiful power“ und „Visuellem Landschaftsschutz“ nach Friedrich Ernst von Garnier, dem international ausgezeichneten Farbdesigner, sollen Windenergieanlagen und Windparks attraktiver gestaltet werden.

Neuigkeiten aus dem genossenschaftlichen Verbund und der Energiewirtschaft

Ein Kooperationsangebot des Genossenschaftsverbandes e.V.
und des Landesnetzwerks der Bürger-Energiegenossenschaften Hessen e.V.

Ausgabe 5 / 2016



Visueller Landschaftsschutz nach Garnier bezieht sich dabei auf die Farbigkeit der umgebenden Natur und stellt einen ausgewogenen Klang zwischen der Landschaft und dem technischen Bauwerk her. Farbdesign an Windkraftanlagen soll, wie auch sonst in der „gebauten Landschaft“, immer einen Bezug zur jeweiligen Umgebung herstellen, so v. Garnier. Dies könne bei Windrädern schon mit zwei, drei Farbtönen geschehen. Interessant wäre es, für unterschiedliche Landschaften auch unterschiedliche Gestaltungsfarben zu finden.

„beautiful power“ bevorzugt die dezentrale Energiewende in Bürgerhand, parallel zu Energieeffizienz und Energieeinsparung, sowie nach umfassender Standortprüfung in verträglicher Anzahl und überlegter Anordnung. Der von Micha Jost von der Energiegenossenschaft Starkenburg geprägte Satz „Wer auf ein Windrad schaut, soll auch den Nutzen haben“ ist uns ein Leitgedanke und führt uns zu der Variante: „Wer auf ein schönes Windrad schaut, hat den Nutzen“. Schön gestaltete Windräder als Erkennungsmerkmal für Bürgerenergie.

Unterstützt wird die Initiative u.a. von Prof. Dr. Hubert Weiger, Vorsitzender des Bundes für Umwelt und Naturschutz, Micha Jost, Energiegenossenschaft Starkenburg eG und Dr. Johannes Lüers, Klimaforschung Universität Bayreuth. Über diesen Ansatz berichtet wurde u.a. bereits in der neue energie, uni Ausgabe 2016 „Akzeptanz durch Eleganz“ und im BR Rundschau-Magazin vom 9. April 2016. „beautiful power“ hat inzwischen Kontakt zum Bundesverband Windenergie. Der Verband möchte sich in Kürze den allmählich aufkommenden Fragen zur Ästhetik der Windkraftanlagen zuwenden und weist auf den Punkt 30 der AVV hin, wonach möglicherweise Ausnahmegenehmigungen z.B. für Pilotprojekte beantragt werden können.

Interessierte an diesem Ansatz können Kontakt zu der Initiative über Herrn Reinhold Geyer, unter farbdesign@gmx.de aufnehmen. Es wird aktuell nach einem Pilotprojekt gesucht, an dem dieser Ansatz getestet werden könnte. Sollten Sie daran Interesse haben, wenden Sie sich bitte ebenfalls an Herrn Geyer.

Weitere Informationen finden Sie unter: <https://www.beautifulpower.de/>

■ Solardach-Kataster Hessen online

Mit wenig Aufwand bietet das Solar-Kataster einen direkten Blick auf die Solarenergie-Potenziale von Dach- und Freiflächen. Die Potenziale werden sowohl für Photovoltaik-Anlagen zur Stromerzeugung als auch für solarthermische Anlagen zur Wärmeerzeugung angezeigt. Der integrierte Wirtschaftlichkeitsrechner liefert Informationen über Amortisationszeit und Rendite einer geplanten Solaranlage. In Abhängigkeit vom individuellen Eigenverbrauch wird zudem die optimale Modulgröße ermittelt. Weitere Informationen finden Sie hier: [Link](#)

2 Gesetzliche Rahmenbedingungen

Auch in dieser Ausgabe möchten wir Sie auf die aktuellen Entwicklungen rund um die gesetzlichen Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien informieren.

• Update: Novelle der Energie- und Stromsteuergesetzgebung

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) plant weitreichende Änderungen des Stromsteuergesetzes, von denen Neu- und Bestandsanlagen unter 2MW installierter Leistung im Bereich der Erneuerbaren Energien (EE) wie der Photovoltaik und der KWK auch von Energiegenossenschaften betroffen sein könnten. Das BMF plant die Regelungen der Stromsteuerbefreiung für EE- und KWK-Anlagen erheblich einzuschränken. Die Änderungen würden für bestehende und neue Erneuerbare-Energien- und KWK-Projekte bedeuten, dass sich ihre Wirtschaftlichkeit um 2,05 ct/kWh (Höhe der bisherigen Stromsteuerbefreiung) verschlechtern würde. Nach derzeitigem Stand verhandeln das BMF und Bundeswirtschaftsministerium weiter über den Umfang der Stromsteuerbefreiung.

Der Genossenschaftsverband, das Landesnetzwerk und die Bundesgeschäftsstelle Energiegenossenschaften setzen sich auch in Zukunft im weiteren Prozess dafür ein, dass der bisherige Status Quo der Stromsteuerbefreiung für EE- und KWK-Anlagen erhalten bleibt. Wir haben bereits Kontakt mit dem Hessischen Wirtschaftsministerium aufgenommen, um den Standpunkt des Landes zu diesem Vorhaben zu erfahren. Auch in anderen Bundesländern laufen bereits Maßnahmen, um den Status quo zu erhalten. Wir werden Sie über die weitere Entwicklung informieren.

Den aktuellsten Referentenentwurf zur Novelle der Energiesteuer- und Stromsteuergesetze finden Sie [hier](#).

• Doppelförderungsverbot (Gleichzeitige Stromsteuerbefreiung und EEG-Vergütung) rückwirkend zum 01.01.2016 beschlossen

Gemäß § 19 Abs. 2 Nr. 2 EEG 2017 kann für Strommengen, die durch ein Netz durchgeleitet werden und die nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 3 StromStG von der Stromsteuer befreit sind, keine EEG-Förderung mehr in Anspruch genommen werden (sogenanntes Doppelförderungsverbot). D.h. diese Strommenge kann entweder die Stromsteuerbefreiung in Anspruch nehmen oder eine EEG-Förderung (Marktprämie nach § 20 EEG 2017 oder Einspeisevergütung nach § 21 EEG 2017) erhalten. Gemäß § 11 Abs. 2 EEG 2017 ist die kaufmännisch-bilanzielle Weitergabe der Einspeisung ins Netz gleichgestellt.

Neuigkeiten aus dem genossenschaftlichen Verbund und der Energiewirtschaft

Ein Kooperationsangebot des Genossenschaftsverbandes e.V.
und des Landesnetzwerks der Bürger-Energiegenossenschaften Hessen e.V.

Ausgabe 5 / 2016



Infolgedessen ist die Kumulierung von Stromsteuerbefreiung und EEG-Förderung auch für diese Fälle ausgeschlossen. Durch eine Änderung im Strommarktgesetz gilt diese Regelung bereits rückwirkend zum 1. Januar 2016.

Betroffen sind Modelle, die bisher die Stromsteuerbefreiung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 StromStG (Strom aus Erneuerbaren Energien, wenn dieser aus einem ausschließlich mit Strom aus erneuerbaren Energien gespeisten Netz oder einer entsprechenden Leitung entnommen wird) oder gem. § 9 Abs. 1 Nr. 3 StromStG (Strom aus Anlagen mit einer installierten Leistung von bis zu 2MW und der Anlagenbetreiber als Eigenversorger den Strom im räumlichen Zusammenhang zur Anlage selbst verbraucht oder der Anlagenbetreiber bzw. ein Dritter den Letztverbraucher im räumlichen Zusammenhang zur Anlage mit Strom beliefert) für Strom in Anspruch genommen, gleichzeitig diesen Strom physisch oder kaufmännisch-bilanziell ins Netz eingespeist und hierfür EEG-Förderung bekommen haben.

Betreiber solcher Modelle sind nun aufgefordert, entsprechend zu reagieren und sich mit den zuständigen Behörden in Verbindung zu setzen. Andernfalls droht der Verlust der EEG-Förderung, sollte die Befreiung von der Stromsteuer weiter bestehen bleiben. Für Rückfragen zu diesem Thema kommen Sie bitte auf uns zu.

■ **Stellungnahme zum Änderungsgesetz zum KWKG 2016 und EEG 2017 mit Überblick über die geplanten Neuregelungen**

Der Genossenschaftsverband und die Bundesgeschäftsstelle Energiegenossenschaften beim DGRV haben am 30. September 2016 gegenüber dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie eine Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Bestimmungen zur Stromerzeugung aus Kraft-Wärme-Kopplung und zur Eigenversorgung abgegeben. Der Genossenschaftsverband und die Bundesgeschäftsstelle wiesen im Rahmen der Stellungnahme noch einmal ausdrücklich auf ihre Positionen zum Referentenentwurf zum Kraft-Wärme-Kopplung-Gesetz 2016 und zum Referentenentwurf bzw. Fraktionsentwurf zum Erneuerbare-Energien-Gesetz 2016/2017 hin. Besonders wurde noch einmal das Problem des Nachweisrisikos für große Bürgerenergiegesellschaften in § 36g Abs. 1 Nr. 3 EEG 2017 hervorgehoben. Die fehlende Möglichkeit für genossenschaftliche Prüfungsverbände gemäß §§ 64, 75 EEG 2017 Prüfungsleistungen erbringen zu können, wurde ebenfalls noch einmal explizit angesprochen.

Wesentlicher Inhalt des geplanten Änderungsgesetzes ist die Umsetzung der Ergebnisse des beihilferechtlichen Notifizierungsprozesses zwischen der europäischen Kommission und der Bundesregierung zum KWKG 2016 und EEG 2017.

Neuigkeiten aus dem genossenschaftlichen Verbund und der Energiewirtschaft

Ein Kooperationsangebot des Genossenschaftsverbandes e.V.
und des Landesnetzwerks der Bürger-Energiegenossenschaften Hessen e.V.

Ausgabe 5 / 2016



Geplante Änderungen im KWKG 2016

Für alle neuen und modernisierten KWK-Anlagen mit einer installierten Leistung zwischen 1 MWel und 50 MWel, die nach dem 31. Dezember 2016 gemäß dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigt bzw. erst nach diesem Datum verbindlich bestellt werden, soll die Förderung vollständig auf Ausschreibungen umgestellt werden (§§ 5 Abs. 1 Nr. 2, 35 Abs. 14 KWKG-E). Das Verfahren soll sich an die Ausschreibungsregeln im Erneuerbaren-Energien-Gesetz anlehnen. Die Ausschreibungen sollen im Winter 2017/2018 beginnen. Zusätzlich sollen Innovationsausschreibungen eingeführt werden (§ 8b KWKG-E). Ähnlich wie bei den Erneuerbare-Energien-Ausschreibungen sollen die ausgeschriebenen Anlagen den erzeugten Strom vollständig ins Netz einspeisen müssen.

Geplante Änderungen im EEG 2017

Gemäß § 36g Abs. 1 S. 1 Nr. 3b) EEG-E soll mit eidesstaatlicher Erklärung nicht nur nachgewiesen werden, dass in vorherigen Ausschreibungsrunden keine Zuschläge erteilt wurden, sondern auch, dass in laufenden Ausschreibungsrunden die Grenze von sechs Anlagen mit bis zu 18 MW installierter Leistung nicht überschritten wird.

Mit dem EEG 2014 führte der Gesetzgeber die volle und anteilige EEG-Umlage für eigenverbrauchten Strom ein. Von der EEG-Umlagenpflicht sind Bestandsanlagen in bestimmten Konstellationen ausgenommen. Die EEG-Umlagenbefreiung gilt auch, wenn die Bestandsanlage nach dem 31. Juli 2014 an demselben Standort erneuert, erweitert oder ersetzt worden ist. Hiervon ausgenommen ist eine Leistungserhöhung um mehr als 30 Prozent im Zuge dieser Maßnahmen.

Diese Regelungen sollen nun aber mit dem Änderungsgesetz zum EEG 2017 angepasst werden. Bestandsanlagen sollen erst einmal weiterhin keiner EEG-Umlagenpflicht unterliegen, solange an diesen Anlagen keine Erneuerungs-, Erweiterungs- oder Ersetzungsmaßnahmen vorgenommen werden. Wenn die Bestandsanlage ohne Leistungserhöhung modernisiert wird, soll ab diesem Zeitpunkt für den eigenverbrauchten Strom eine 20-prozentige EEG-Umlage gezahlt werden müssen. Diese Regelung soll wiederum nicht gelten, solange die ursprüngliche Bestandsanlage noch nicht handelsrechtlich abgeschrieben ist oder noch eine Förderung nach EEG bekommt. Für diese Zeiträume will der Gesetzgeber somit eine vollständige Befreiung von der EEG-Umlage gewähren und stellt damit den Bestands- bzw. Vertrauensschutz sicher.

Laut Referentenentwurf sollen die Neuregelungen für alle Erneuerungs-, Erweiterungs- und Ersetzungsmaßnahmen gelten, die ab dem 1. Januar 2018 vorgenommen werden.

Neuigkeiten aus dem genossenschaftlichen Verbund und der Energiewirtschaft

Ein Kooperationsangebot des Genossenschaftsverbandes e.V. und des Landesnetzwerks der Bürger-Energiegenossenschaften Hessen e.V.

Ausgabe 5 / 2016



Die vollständige EEG-Umlagenbefreiung soll wie bisher u.a. für Anlagen unterhalb der Bagatellgrenze von zehn Kilowatt installierter Leistung und einem Jahreseigenverbrauch von maximal zehn Megawattstunden weiterhin gelten.

Die Neuregelungen sollten Energiegenossenschaften vor allem mit Blick auf geplante Anlagenpachtmodellprojekte im Blick behalten. Über das endgültige Ergebnis des Gesetzgebungsverfahrens werden wir Sie wie immer informieren.

Die vollständige Stellungnahme finden Sie [hier](#). Den Referentenentwurf finden Sie [hier](#).

3 Termin-(Ankündigungen) & Veranstaltungen

- „Photovoltaik 3.0 – Geschäftsmodelle nach dem EEG2017“ am Donnerstag, den 27.10.2016

Wann: 27. Oktober 2016 (Donnerstag)

Wo: Hochschule Ludwigshafen am Rhein

Ernst-Boehe-Str. 4, 67059 Ludwigshafen am Rhein

Der Ausbau der Photovoltaik ist ein zentraler Punkt bei der Umsetzung der Energiewende und dem Erreichen der Klimaschutzziele Deutschlands. Aufgrund der kontinuierlichen Änderungen im Erneuerbaren-Energie-Gesetz (EEG) in den vergangenen Jahren, sieht sich der Photovoltaik-Markt allerdings großer Verunsicherung und Investitionsrückgängen gegenüber gestellt. Der Markt ist unabdingbar von zuverlässigen politischen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen abhängig.

Die Energieagentur Rheinland-Pfalz GmbH und die Kooperationspartner Verband Region Rhein Neckar und der Solarcluster Baden-Württemberg e.V. laden Sie recht herzlich zur Veranstaltung ein.

Details erfahren Sie hier: [Link](#)

- Informationsveranstaltung Solar-Kataster – Hessens Sonne nutzen

Wann: 31. Oktober 2016, 14:30 Uhr bis 17:45 Uhr

Wo: Informationstechnologie-, Gründer- und Multimedia-Zentrum Fulda

Seit dem 1. September ist das neue Solar-Kataster Hessen online, welches mit Unterstützung des hessischen Wirtschafts- und Energieministeriums entwickelt wurde.

Mit wenig Aufwand bietet das Solar-Kataster einen direkten Blick auf die Solarenergie-Potenziale von Dach- und Freiflächen. Die Potenziale werden sowohl für Photovoltaik-Anlagen zur Stromerzeugung als auch für solarthermische Anlagen zur Wärmeerzeugung angezeigt. Der integrierte Wirtschaftlichkeitsrechner liefert Informationen über Amortisationszeit und Rendite einer geplanten Solaranlage. In Abhängigkeit vom individuellen Eigenverbrauch wird zudem die optimale Modulgröße ermittelt.

Details zu der Veranstaltung erfahren Sie hier: [Link](#)

- Ein weiterer Termin findet am 22. November in Marburg statt.

Neuigkeiten aus dem genossenschaftlichen Verbund und der Energiewirtschaft

Ein Kooperationsangebot des Genossenschaftsverbandes e.V.
und des Landesnetzwerks der Bürger-Energiegenossenschaften Hessen e.V.

Ausgabe 5 / 2016



■ Seminar: Kooperationen für die kommunale Energiewende

Wann: 04.11.2016 - 05.11.2016

Wo: Essen

Wie Energiegenossenschaften, Kommunen und Stadtwerke gemeinsam die dezentrale Energiewende vorantreiben.

Im Mittelpunkt der zweitägigen Veranstaltung „Kooperationen für die kommunale Energiewende“ stehen Ansatzpunkte und praktische Beispiele der Zusammenarbeit zwischen Energiegenossenschaften, Kommunen und Stadtwerken.

Folgende Fragen werden dort thematisiert und ausführlich beantwortet:

- Wie können Kommunen, Stadtwerke und Energiegenossenschaften professionell und erfolgreich Energieprojekte und -konzepte entwickeln und umsetzen?
- Welches Know-how benötigen sie dafür?
- Welche Risiken und Hürden gibt es?
- Welche Besonderheiten des Kommunalrechts sind zu beachten?

Kooperationsprojekte zwischen Energiegenossenschaften und Kommunen oder Stadtwerken stehen für eine spannende Weiterentwicklung in Richtung Professionalisierung und Verbreiterung der Tätigkeitsfelder der genannten Akteure.

Details erfahren Sie hier: [Link](#)